



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Müller (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerpräsident

Personalkosten von Land und Kommunen, 2. Anfrage

Vorbemerkung : In der Antwort auf meine erste Kleine Anfrage (Drs.16/553) hat die Landesregierung erklärt, die Angaben könnten in der zur Beantwortung von Kleinen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben werden. Ich verzichte deshalb hiermit auf die reguläre Beantwortungsfrist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Beträge werden für die einzelnen Besoldungsgruppen (von A 2 bis B 10) in den jeweiligen Laufbahngruppen (vom einfachen bis zum höheren Dienst) bei den BeamtInnen, den Vergütungsgruppen (von BAT X bis I) bei den Angestellten und den Lohngruppen (von 1 bis 9) bei ArbeiterInnen in 2005 und 2006 mit und ohne Personalgemeinkosten bei den schleswig-holsteinischen Kommunen veranschlagt? (Bitte entsprechend der Personalkostentabelle Schleswig-Holstein – siehe Drs. 16/553) aufschlüsseln.)
2. Wie erklären sich eventuelle Unterschiede zu den Personalkosten, die das Land zahlt ?

Vorbemerkung :

Nach § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages (GO LT SH) übermittelt die Präsidentin oder der Präsident nach Prüfung ge-

mäß § 35 Abs. 2 GO LT SH die Kleine Anfrage der Landesregierung mit der Aufforderung, sie innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu beantworten. Damit steht die Beantwortungsfrist nicht in der Dispositionsbefugnis des Fragestellers, d.h. die Beantwortung hat innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.

§§ 35, 37 GO LT SH weisen auf den Grundsatz hin, dass die Landesregierung verpflichtet ist, Fragen aus dem Bereich der Landespolitik sowie Einzelfragen aus dem Bereich der Verwaltung zu beantworten, soweit die Landesregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist.

Antwort :

Gleichwohl hat die von der Landesregierung vorgenommene stichprobenhafte Abfrage bei schleswig-holsteinischen Kommunen unterschiedlicher Größe (Kreise, kreisfreie Städte, große sowie kleine Gemeinden) lediglich das bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage „Personalkosten von Land und Kommunen“ - Drs. 16/553 - mitgeteilte Ergebnis bestätigt.

Die Kommunen ermitteln ihre Personalkosten auf ganz unterschiedliche Art und Weise (z. B. eigene individuelle Berechnungen und/oder KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ - Bericht Nr. 6/2005 (www.kgst.de/Berichte) - und/oder Personalkostentabelle des Landes), so dass es keine für alle Kommunen einheitliche Darstellung der Personalkosten gibt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den im Gegensatz zum Landesbereich erfolgten Wegfall der Unterscheidung in Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter durch den für die Bereich des Bundes und der Kommunen ab 1. Oktober 2005 in Kraft getretenen Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD).